

<p><b>Verordnung über die Strassen der Korporation Ursern (1445) (neu)</b></p> <p>Die Talgemeinde Ursern, gestützt auf Artikel 20 lit. h) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000), beschliesst:</p>	<p><b>Verordnung über den Bau und Unterhalt von Strassen, Fahrwegen und Brücken (1445) (alt)</b></p> <p>Die Talgemeinde Ursern, gestützt auf Artikel 10 lit. d) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000), beschliesst:</p>
<p><b>1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Artikel 1                      Zweck und Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Verordnung regelt den Bau und Unterhalt von Strassen, Wegen und Brücken, soweit sie in der Hoheit der Korporation Ursern sind oder von Genossenschaften bzw. privaten Dritten auf Korporationseigentum für alpwirtschaftliche Bedürfnisse erstellt und unterhalten werden.</p> <p><sup>2</sup>Alle Korporationsstrassen sind in einem Plan aufgeführt, der als Anhang dieser Verordnung beigefügt wird.</p> <p><sup>3</sup>Der Plan trifft keine Aussagen über den tatsächlichen Besitz und den Träger der Werkeigentümerhaftung an den aufgeführten Strassen, sondern weist nur die Hoheit der Korporation Ursern gemäss kantonalen Gesetzgebung daran nach.</p> <p><sup>4</sup>Der Plan wird gemeindeweise erstellt und in geeigneter Form veröffentlicht.</p> <p><sup>5</sup>Ist umstritten, ob sich eine Strasse unter der Hoheit der Korporation Ursern befindet, entscheidet der Talrat mit einer Verfügung, nach vorgängiger Vernehmlassung aller Beteiligten.</p>	<p><b>Artikel 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Verordnung regelt den Bau und Unterhalt von Strassen, Fahrwegen und Brücken, soweit sie im Eigentum der Korporation Ursern sind oder von Genossenschaften bzw. privaten Dritten für alpwirtschaftliche Bedürfnisse erstellt und unterhalten werden.</p>

<p><b>Artikel 2 Strassenhoheit; Delegation</b></p> <p><sup>1</sup>Strassen, Wege und Brücken, die sich auf Liegenschaften der Korporation Ursern befinden, sind in der Regel unter derer Hoheit.</p> <p><sup>2</sup>Die Korporation Ursern kann den Besitz an einzelnen Strassen, Wegen und Brücken durch Dienstbarkeitsbegründung oder Konzessionserteilung an Dritte delegieren.</p> <p><sup>3</sup>Wer eine Strasse, Brücke oder Weg unter der Hoheit der Korporation Ursern besitzt, ist für die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt auf eigene Kosten zuständig und ist Träger der Werkeigentümerhaftung.</p>	<p><b>Artikel 2 Hoheit</b> Die Korporation Ursern übt die Hoheit über alle von ihr erstellten öffentlichen Strassen, Fahrwege und Brücken aus.</p> <p><b>Artikel 4 Grundsatz</b> Die Korporation Ursern baut, unterhält und betreibt alle Strassen, Fahrwege und Brücken auf ihrem Gebiet, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich Bund, Kanton, Gemeinden, Genossenschaften oder privaten Dritten zugewiesen sind.</p> <p><b>Artikel 5 Zuständigkeiten</b> <sup>1</sup>Der Bau neuer und die Übernahme bestehender Strassen, Fahrwege und Brücken obliegt der Zustimmung durch die Talgemeinde. <sup>2</sup>Für den Unterhalt und Betrieb ist der Engere Rat zuständig.</p>
<p><b>Artikel 3 Beiträge für Bau und Unterhalt</b></p> <p><sup>1</sup>Die Korporation Ursern gewährt Dritten finanzielle Beiträge an die Planung, den Bau und den Unterhalt von Strassen, Wegen und Brücken, die sich auf Korporationsliegenschaften befinden oder solche erschliessen.</p> <p><sup>2</sup>Handelt es sich um Projekte im Rahmen von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen, so spricht der Talrat Ursern nur einen Beitrag, wenn der Bund und/oder der Kanton ebenfalls einen Beitrag sprechen. Bezüglich des Vollzugs bei Strukturverbesserungsmassnahmen wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung und des Reglements über die Alp- und Landwirtschaft verwiesen (1210 und 1211).</p>	<p><b>Artikel 6 Grundsatz</b> Soweit sie Eigentümerin ist, trägt die Korporation Ursern die Restkosten für Bau und Unterhalt.</p> <p><b>Artikel 7 Beiträge</b> <sup>1</sup>Für die Aufwendungen, die der Korporation Ursern aus Bau und Unterhalt erwachsen, sind von Bund und Kanton Beiträge im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung geltend zu machen. <sup>2</sup>Besonders bevorteilte Dritte (bbD) werden zur Mitfinanzierung herbeigezogen.</p> <p><b>Artikel 10 Grundsatz</b> Die Korporation Ursern leistet in ihrem Hoheitsgebiet Beiträge an Strassen, Fahrwege und Brücken, die von Genossenschaften oder privaten Dritten für alpwirtschaftliche Bedürfnisse erstellt und unterhalten werden.</p> <p><b>Artikel 11 Zuständigkeiten</b> <sup>1</sup>Der Engere Rat prüft die Beitragsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen und leitet sie unter Antragstellung an den Talrat weiter. <sup>2</sup>Der Talrat entscheidet über die Gesuche und legt die Beitragshöhe fest.</p>

	<p><b>Artikel 12 Voraussetzungen</b></p> <p><sup>1</sup>An die Bau- und Unterhaltskosten werden seitens der Korporation Ursern nur Beiträge ausgerichtet, sofern Bund und Kanton im Rahmen eines Projektes daran Investitionshilfe leisten.</p> <p><sup>2</sup>Die Gesuchsteller müssen Wohnsitz in einer der drei Gemeinden des Urserntales haben.</p> <p><sup>3</sup>Handelt es sich bei den Gesuchstellern um eine Alpengenossenschaft oder Senntengemeinschaft, so müssen deren Mitglieder grundsätzlich in einer der drei Gemeinden des Urserntales Wohnsitz haben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine anteilmässige Reduktion des Förderungsbeitrages.</p> <p><sup>4</sup>Eine Beitragsleistung der Korporation Ursern erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Bauwerke der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Artikel 13 Höhe der Beiträge</b></p> <p>Die Korporation Ursern leistet im Einzelfall an die von Bund und Kanton anerkannten Gesamtkosten einen Beitrag von 1 bis 40 %.</p> <p><b>Artikel 14 Beschaffung der finanziellen Mittel</b></p> <p>Die finanziellen Mittel für Beiträge werden den Reserven und ausgedehnten Kapitalien der Korporation Ursern entnommen.</p> <p><b>Artikel 15 Zusicherung der Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup>Die Förderungsbeiträge werden im Rahmen des Voranschlages durch die Talgemeinde zugesichert.</p> <p><sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht erst nach der Zusicherung durch die Talgemeinde.</p> <p><b>Artikel 16 Auszahlung der Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup>Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorliegen der von der kantonalen Fachstelle geprüften Schlussabrechnung.</p> <p><sup>2</sup>Aufgrund des Baufortschrittes können im Rahmen des zugesicherten Beitrages Teilzahlungen geleistet werden.</p>
--	--

<b>Artikel 4</b>	<b>Nutzung; Beschränkungen</b>
<p><sup>1</sup>Die Korporationsstrassen stehen dem Gemeingebrauch offen, sofern nicht die besondere Gesetzgebung, wie bspw. die über den Wald, Einschränkungen anordnet.</p> <p><sup>2</sup>Bei alpwirtschaftlichen Erschliessungen auf Allmend, die keine Verbindung zum Strassennetz der Gemeinden oder des Kantons haben, erstreckt sich der Gemeingebrauch nur aufs Gehen und Fahrradfahren. Vorbehalten bleiben die Bedürfnisse der Weidenutzenden.</p> <p><sup>3</sup>Der Talrat kann von sich aus oder auf Antrag von Dritten, die im Besitz einer Strasse unter Korporationshoheit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. den Gemeingebrauch ausschliessen (z. B. durch ein Fahrverbot) bzw. einschränken,</li><li>b. Gebühren festlegen und</li><li>c. Verkehrsbeschränkungen verfügen und auf Kosten der jeweiligen Besitzer der Strasse signalisieren.</li></ul> <p><sup>4</sup>Die Gebühren für die bewilligungspflichtigen Strassen, die von der Korporation Ursern verwaltet werden, sind im Gebührenreglement der Korporation Ursern festgeschrieben.</p> <p><sup>5</sup>Befugnisse des Regierungsrates und der kantonalen Behörden, insbesondere zur Genehmigung von Verkehrsbeschränkungen, bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>6</sup>Die Vertreter der Korporations- und der Aufsichtsbehörden haben bei der Ausübung ihrer Funktion uneingeschränkter Zugang zu den Korporationsstrassen.</p>	

Neue Verordnung:

Bisherige Verordnung:

<p><b>Artikel 5</b>                      <b>Übergeordnetes Recht</b></p> <p><sup>1</sup>Die Strassen- und Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes und des Kantons sind auch auf die Korporationsstrassen anwendbar.</p> <p><sup>2</sup>Insbesondere können von den zuständigen Korporationsorganen bei Widerhandlungen gegen Verkehrsbeschränkungen Ordnungsbussen erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes.</p>	<p><b>Artikel 21 Vorbehaltenes Recht</b></p> <p>Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse, soweit sie den Bau und Unterhalt von Strassen, Fahrwegen, Wegen und Brücken betreffen.</p>
<p><b>Artikel 6</b>                      <b>Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Der Talrat vollzieht diese Verordnung. Er erlässt allfällig erforderliche Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p><b>Artikel 7</b>                      <b>Aufhebung des bisherigen Rechts</b></p> <p>Die Verordnung über den Bau und Unterhalt von Strassen, Fahrwegen und Brücken (1445) wird aufgehoben.</p>	<p><b>Artikel 22 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Die Stegverordnung der Korporation Ursern (1245) vom 30.11.1975 wird hiermit aufgehoben.</p>
<p><b>Artikel 8</b>                      <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt mit Beschluss der Talgemeinde am 24. November 2022 in Kraft. Der Talrat beschliesst, wann der Plan der Korporationsstrassen in Kraft gesetzt wird.</p>	<p><b>Artikel 23 Inkrafttreten</b></p> <p>Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 18.05.2003, tritt sofort in Kraft</p>